

1. Wo kann ich die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen?

Sie haben drei verschiedene Möglichkeiten, um einen Führerschein zu beantragen:

- a) Sie kommen persönlich mit den benötigten Unterlagen zur Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover und zahlen vor Ort (bar oder mit EC-Karte)
- b) Sie geben den Antrag mit den vollständigen Unterlagen im Bürgerbüro oder Ihre Fahrschule ab. Von dort werden die Anträge an die Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover weitergeleitet. Anschließend erhalten Sie eine Rechnung über die zu entrichtende Verwaltungsgebühr. Öffnungszeiten des Bürgerbüros Ihrer Wohnsitzgemeinde erhalten Sie von dort.
- c) Sie schicken den Antrag per Post zur Fahrerlaubnisbehörde Region Hannover (Team 32.08, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover). Anschließend erhalten Sie eine Rechnung über die zu entrichtende Verwaltungsgebühr.

Die Öffnungszeiten der Fahrerlaubnisbehörde sind:

Montag: 09.00 – 15.30 Uhr
Dienstag: 09.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 13.00 Uhr
Freitag: 09.00 – 13.00 Uhr.

2. Welche Antragsarten können Sie im Bürgerbüro Ihrer Wohnsitzgemeinde abgeben? (mit Ausnahme der Gemeinde Wennigsen)?

Anträge auf:

- Ausstellung eines Ersatzführerscheins
- Verlängerung von Fahrerlaubnissen
- Umstellung von Führerscheinen
- Ausstellung eines internationalen Führerscheins

3. Bei welchen Antragsarten können Führerscheine auch im Bürgerbüro Ihrer Wohnsitzgemeinde abgeholt werden (mit Ausnahme der Gemeinde Wennigsen)?

Bitte teilen Sie der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover bereits im Antrag mit, wenn Sie Ihren EU-Kartenführerschein im Bürgerbüro Ihrer Wohnsitzgemeinde abholen möchten.

Anträge auf:

- Ausstellung eines Ersatzführerscheins
- Verlängerung von Fahrerlaubnissen (C/CE und D/DE - wenn diese Klassen noch gültig sind)
- Umstellung von Fahrerlaubnissen
- Ausstellung eines Internationalen Führerscheins
- Begleitendes Fahren ab 17: Die Prüfbescheinigung wird entweder beim TÜV ausgehändigt oder ist bei der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover abzuholen. Der EU-Kartenführerschein kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bürgerbüro Ihrer Wohnsitzgemeinde abgeholt werden, wenn Sie dieses der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover mitgeteilt haben. Die Aushändigung des EU-Kartenführerscheins erfolgt ausschließlich gegen Abgabe der Prüfbescheinigung.

Wird ein Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen (erstmalig oder wieder) erteilt, kann der Führerschein ausschließlich bei der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover abgeholt werden.

Die Prüfbescheinigung für das Begleitende Fahren ab 17 und die vorläufige Fahrerlaubnis sind nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in Verbindung mit Ihrem Ausweisdokument gültig!

4. Bei welchen Antragsarten können Führerscheine im Bürgerbüro der Region Hannover abgeholt werden?

Außerhalb der Öffnungszeiten der Fahrerlaubnisbehörde Region Hannover steht Ihnen auch das Bürgerbüro der Region Hannover (Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover) für folgende Fälle zur Verfügung:

Annahme von Anträgen auf:

- Ersterteilung einer Fahrerlaubnis (Führerschein mit 17, sonstige Ersterteilungen; jedoch keine Klassen-Erweiterungen!)
- Ausstellung eines Ersatzführerscheines (bei Verlust oder Diebstahl des Führerscheines)
- Verlängerung von Fahrerlaubnissen
- Umstellung von Führerscheinen (Umstellung vom grauen bzw. rosa Führerschein zum EU Kartenführerschein)
- Ausstellung eines Internationalen Führerscheins
- Ausstellung einer Fahrerkarten

Die Aushändigung von Führerscheinen kann nur nach vorheriger Absprache mit der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Region Hannover sind:

Montag: 09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 – 16.00 Uhr
Samstag: 09.00 – 12.00 Uhr (nur in ungeraden Kalenderwochen).

5. Kann ich jemanden bevollmächtigen, meinen Führerschein abzuholen?

Bei der Vorlage folgender Unterlagen kann eine andere Person den Führerschein abholen:

- Vollmacht (formlos)
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der antragsstellenden Person
- Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
- Prüfbescheinigung des TÜV über das Bestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung oder die vorläufige Fahrberechtigung oder Bescheinigung Begleitendes Fahren mit 17 und/oder vorheriger Führerschein

6. Können Führerscheine nach der Umstellung wieder ausgehändigt werden?

Die rosa oder grauen Führerscheine können bei der Abholung des neuen EU-Kartenführerscheins auf Wunsch von der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover entwertet und anschließend wieder ausgehändigt werden. EU-Kartenführerscheine werden von der Fahrerlaubnisbehörde einbehalten.

7. Können Führerscheine nach der Erweiterung der Fahrerlaubnis wieder ausgehändigt werden?

Die rosa oder grauen Führerscheine werden nach dem Bestehen der praktischen Prüfung vom TÜV einbehalten. Der einbehaltene Führerschein wird auf Ihren Wunsch vom TÜV mit einem Hinweis an die Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover gesendet, dass der einbehaltene Führerschein wieder ausgehändigt werden soll. Nach der Entwertung kann der rosa oder graue Führerschein ausgehändigt werden. EU-Kartenführerscheine werden immer von der Fahrerlaubnisbehörde einbehalten. EU-Kartenführerscheine werden immer von der Fahrerlaubnisbehörde einbehalten.

8. Wann müssen Führerscheine umgetauscht werden?

FeV = Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

Alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheindokumente (graue, rosa und EU-Kartenführerscheine) sind im bis zum 18.01.2033 gültig und müssen zum 19.01.2033 umgetauscht worden sein. (§ 24a FeV*)

EU-Kartenführerscheine, die nach dem 19.01.2013 ausgestellt worden sind, haben eine Gültigkeit von 15 Jahren. Die Befristung der Gültigkeit bezieht sich ausschließlich auf das Führerscheindokument, jedoch nicht auf die Rechte zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen. Vor Ablauf der Gültigkeit muss daher keine erneute theoretische oder praktische Fahrprüfung bestanden werden. Es muss jedoch ein Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde gestellt werden.

9. Welche Fahrerlaubnisrechte werden bei einem Umtausch von einem rosa oder grauen Führerschein zu einem EU-Kartenführerschein anerkannt?

Auszug aus der Anlage 3 zu § 6 Absatz 6 FeV.

Die vollständige Auflistung finden Sie auf der Internetseite

Link der Seite hannover.de folgt!!

Klassen (alt)	Erteilungsdatum	Klassen (neu)	Schlüsselzahlen gem. Anlage 9 FeV
1	Vor dem 01.01.1998	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1a	Vor dem 01.01.1989	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1b	Nach dem 31.12.1988	A1, AM, L	L 174, A1 79.05
2	Nach dem 31.03.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	Vor dem 01.04.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE*, L, T	CE 79 (C1E >12000kg, L≤3)*, C 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, T (auf Antrag)**
3	Nach dem 31.12.1988	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE*, L, T**	CE 79 (C1E >12000kg, L≤3)*, C 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, T(auf Antrag)**
4	Vor dem 01.04.1980	A1, AM, L	L 174, 175, A1 79.05
5	Vor dem 01.01.1989	AM, L	L 174, 175, AM 79.02

10. Welche Dokumente sind nur in Verbindung mit dem EU-Kartenführerschein (also nicht eigenständig) gültig?

- Internationaler Führerschein
- Fahrerkarte
- Personenbeförderungsschein

11. Was ist zu beachten, wenn ich ein Kraftfahrzeug im Ausland führen möchte?

Grundsätzlich sind Sie vor jeder Auslandsreise angehalten, sich nach den jeweiligen Bestimmungen Ihres Reiselandes zu erkundigen. Auskünfte erhalten Sie beispielsweise über die Reiseempfehlungen des Auswärtigen Amtes oder über eine Botschaft Ihres Reiselandes. Aufgrund der Vielzahl der Länder und somit der Vielzahl von geltenden Bestimmungen ist es der Fahrerlaubnisbehörde nicht möglich, rechtsverbindliche Auskünfte zu erteilen.

Grundsätzlich gilt:

Innerhalb der EU:

- Der in Deutschland ausgestellte EU-Kartenführerschein ist in allen EU-Staaten gültig.

FeV = Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

- Der graue Führerschein wird nicht anerkannt. Der rosa Führerschein wird innerhalb der EU nur noch bedingt anerkannt.

Außerhalb der EU:

Die Staaten Ägypten, Argentinien, Chile, Indien, Irak, Libanon, Mexiko, Sri Lanka, Syrien und Thailand schreiben einen internationalen Führerschein mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr vor.

Für alle anderen Staaten gilt eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren.

Beide Modelle kosten jeweils 15,00 €.

Wenn Sie noch nicht im Besitz eines EU-Kartenführerscheines sind, müssen Sie bei Beantragung eines internationalen Führerscheins zeitgleich die Umstellung beantragen.

12. Muss der Führerschein nach einem Umzug umgestellt werden?

Nein, da die Anschrift nicht am dem Führerschein eingetragen ist.

13. Wann muss der Führerschein bei einer Namensänderung (z. B. durch Heirat) geändert werden?

Wenn im Ausweisdokument nicht ersichtlich ist, dass der Fahrerlaubnisinhaber oder die Fahrerlaubnisinhaberin den Namen auf dem Führerschein einmal geführt hat, wird dringend zu einer Änderung geraten. Gleiches gilt bei einer Änderung des Vornamens, des Geburtsdatums oder des Geburtsortes.

14. Warum Kann es zu Abweichungen in der Schreibweise des Geburtsortes zwischen dem Führerschein und dem Ausweisdokument kommen?

Das Feld auf dem Führerschein ist kleiner als das in den Ausweisdokumenten. Daher muss die Fahrerlaubnisbehörde die Schreibweise verändern. Es wird in den Fällen der tatsächliche Geburtsort in den Führerschein eingetragen bzw. werden Abkürzungen vorgenommen. Z. B. „Kolenfeld“ statt „Wunstorf-Kolenfeld“ oder „Lemie j. Gehrden“ statt „Lemie jetzt Gehrden“.

15. Sind ausländische Führerscheine in der Bundesrepublik Deutschland gültig?

Bei von EU-Staaten ausgestellten Führerscheinen, besteht bis zum Ablauf der Gültigkeit des Dokuments keine Pflicht zur Umschreibung. (§§ 29,30,31 FeV*)

Bei Ländern außerhalb der EU kann das vom ausstellenden Staat erteilte Fahrerlaubnisrecht mit einer beglaubigten Übersetzung bzw. eines internationalen Führerscheins, für die Dauer von 6 Monaten ab der Wohnsitznahme in Deutschland genutzt werden. Nach Ablauf der 6 Monate ist ein Antrag auf Umschreibung der Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover zu stellen.

16. Wie lange können Erste-Hilfe-Kurse für Fahrerlaubnis-Anträge anerkannt werden?

Durch die Änderung der Ausbildungsinhalte können Bescheinigungen über die Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen ab dem 01.01.1991 bei der Bearbeitung von Fahrerlaubnis-Anträgen anerkannt werden.

Die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs bis zum 31.12.1990 kann durch die Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover nicht mehr anerkannt werden. Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nach dem 01.01.1991 ist nachzuweisen.

17. Was ist bei einem Fahrschulwechsel zu beachten?

Bitte teilen Sie der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover den Wechsel der Fahrschule unter Angabe der vollständigen Adresse der neuen Fahrschule schriftlich mit.

18. Was ist bei einem Umzug während der Fahrausbildung zu beachten?

Bei einem Umzug innerhalb von Niedersachsen kann die Fahrausbildung fortgesetzt werden. Ihr Antrag wird bei der Fahrerlaubnisbehörde, bei der Sie den Antrag gestellt haben, abschließend bearbeitet.

Bei einem Zuzug aus einem anderen Bundesland in die Region Hannover oder einem Fortzug in ein anderes Bundesland ist bei der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde am neuen Wohnort ein neuer Antrag zu stellen. Eine Karteikartenabschrift der zuletzt zuständigen Fahrerlaubnisbehörde sowie eine Bescheinigung vom TÜV, falls schon eine Prüfung abgelegt wurde, ist vorzulegen.

19. Wie lange dauert die Ausfertigung des Personenbeförderungsscheins?

Der Personenbeförderungsschein kann sofort von der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und alle Unterlagen vorgelegt wurden.

20. Welche Verwaltungsgebühren entstehen?

Antragsart	Gebühr
Ersterteilung + Eintragung einer Schlüsselzahl (Ausnahmen sind die Klassen: AM, L, T)	43,40 € + 28,60 € 42,60 €
Begleitendes Fahren mit 17 + Pro Begleitperson	51,10 € + 5,30 €
Erweiterung	42,60 €
Umstellung (auf den EU- Kartenführerschein) + Direktversand	24,00 € + 4,84 €
Personenbeförderungsschein Ersterteilung	42,60 €
Verlängerung (Gültigkeit noch nicht abgelaufen)	38,00 €
Erteilung nach Fristablauf (Gültigkeit bereits abgelaufen)	42,60 €
Internationaler Führerschein	15,00 €
Neuerteilung bei gesonderter Anordnung einer weiteren Untersuchung	190,90 € + 35,00 €
Ersatz (bei Verlust, Diebstahl) + Direktversand	38,30€ + 4,84 €
Umtausch (bei Änderung)	35,00 €
Vorläufige Fahrberechtigung	8,70 €
Verlängerung/Erteilung nach Fristablauf der Klassen C/D	42,60 €
Eintragung Schlüsselzahl Berufskraftfahrerqualifizierung	28,60 €
Fahrerkarte + Direktversand	37,00 € + 3,00 €
Expressbestellung	35,00 €

Mögliche Zahlungsarten bei der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover:

- EC-Karte
- Barzahlung

FeV = Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

- Per Überweisung (Die Rechnung erhalten Sie zeitnah von der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover)

Ihr Antrag wird erst bearbeitet, wenn die Verwaltungsgebühr entrichtet und bei der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover eingegangen ist.

21. Erfolgt eine Benachrichtigung, wenn der Führerschein abgeholt werden kann?

Ja, Sie werden schriftlich informiert, wenn der Führerschein abgeholt werden kann.

22. Welches Fahrzeug darf mit welcher Klasse gefahren werden?

Eine Übersicht finden Sie auf der Internetseite:

Link der Seite hannover.de folgt!!

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/fahrerlaubnisklassen-uebersicht.html>

23. Ablauf und Bearbeitungszeit:

Bestellung Ihres Führerscheins bei der Bundesdruckerei

Lieferzeit: durchschnittlich 14 Tage (wenn der Antrag vollständig bei der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover vorliegt und bezahlt worden ist)

Direktversand: durchschnittlich 10 Tage (Angebot nur bei Anträgen auf Ersatzausstellung wegen Verlust des Führerscheindokumentes)

Express-Bestellung: 48 Stunden (Antragsstellung muss bei der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover erfolgen)

23.1 Bei Ersterteilung und Erweiterung wird der Führerschein von der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover bei der Bundesdruckerei bestellt und von dort zur Fahrerlaubnisbehörde Region Hannover gesendet. Dieser wird nach Eingang zusammen mit dem Prüfauftrag an den TÜV weitergeleitet. Vom TÜV erhalten Sie weitere Nachricht.

23.2 Bei Doppelklassen (wenn Sie zwei Fahrerlaubnisklassen gleichzeitig beantragen) wird der Führerschein erst bestellt, wenn Sie die praktischen Prüfungen beider Klassen bestanden haben. Sobald Sie die praktische Prüfung der ersten Fahrerlaubnisklasse bestanden haben und diese bereits vor dem Bestehen der praktischen Prüfung der zweiten Fahrerlaubnisklasse fahren möchten, können Sie sich durch die Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover eine vorläufige Fahrerlaubnis gegen eine Gebühr von 8,70 € ausstellen lassen.

Eine vorläufige Fahrerlaubnis ist nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument und ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Möchten Sie bereits nach dem Bestehen der Prüfung der ersten Fahrerlaubnisklasse einen Kartenführerschein erhalten, muss für die zweite Fahrerlaubnisklasse ein neuer Führerschein bestellt werden. Die Ausstellung eines zweiten Führerscheins kostet zusätzlich 35,00 €. Zum Erhalt des zweiten Führerscheines nach Bestehen der praktischen Prüfung ist der erste Führerschein bei der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover abzugeben.

23.3 Sofern Ihnen nach der Prüfung vom TÜV kein Führerschein, sondern eine Bescheinigung über das Bestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung ausgehändigt wird, müssen Sie sich Ihre Fahrerlaubnisrechte durch die Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover erteilen lassen.

Mit der Bescheinigung des TÜV über die bestandene praktische Fahrerlaubnisprüfung haben Sie nicht das Recht zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen erworben. Dies erfolgt erst durch Aushändigung des Führerscheins durch die Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover!

23.4 Schnellkurs Wenn Sie eine Fahrerlaubnis im Rahmen eines Schnellkurses machen möchten, muss der Führerschein nach bestandener Prüfung bei der Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover abgeholt werden. In diesen Fällen versendet die Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover den Prüfauftrag bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen sofort nach dem Zahlungseingang und zum TÜV. Die Lieferzeit der Bundesdruckerei von durchschnittlich 14 Tagen wartet die Fahrerlaubnisbehörde der Region Hannover nicht ab, da anderenfalls der Schnellkurs nicht absolviert werden könnte.